

## § 18

(1) Diese Verordnung tritt für den Geschenkpaket- und -päckchenversand nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt für den Geschenkpaket- und -päckchenempfang aus Westdeutschland und Westberlin drei Wochen und für den Geschenkpaket- und -päckchenempfang aus dem Ausland sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung für Geschenkpakete und -päckchen, die laut Tagesstempel des Aufgabepostamtes vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind.

## § 19

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder (GBl. S. 1047) außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1954

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium  
für Außenhandel und  
Innerdeutschen Handel

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Gregor  
Minister

## Anlage 1

zu § 9 Abs. 1 vorstehender Verordnung

## Ausführverbotene Waren:

1. Edelmetalle, Edelsteine und Halbedelsteine sowie Erzeugnisse hieraus,
2. Technische Zeichnungen und Dokumentationen,
3. Konstruktionsunterlagen,
4. Patente und Erfindungsunterlagen,
5. Aktien und sonstige Wertpapiere,
6. Rohfedern, Bettfedern und Daunens,
7. Zier- und Gebrauchsporzellan,
8. Teile von Geräten und Industrieausrüstungen,
9. Umzugs- und Erbgut.

## Anlage 2

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Verordnung

## Ausfuhr beschränkte Waren:

1. Textilien sind jeweils nur bis zu 4 m, 1 Stück, 1 Paar, 1 Garnitur usw. zugelassen.  
Der Gesamtwert aller in einer Geschenksendung zum Versand kommenden Textilien darf 100 DM nicht übersteigen.
2. Optische Geräte sind bis zu einem Höchstwert von 30 DM zugelassen.
3. Alle sonstigen Waren sind bis zu einem Höchstwert für jede Einzelware von 50 DM zugelassen.  
Die Gegenstände dürfen nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten zum Versand gebracht werden,
4. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist die Genehmigung gemäß Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) erforderlich.

## Anlage 3

zu § 12 vorstehender Verordnung

1j. Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt)	50 V«
2. Kakao (auch in gemischter Form)	40%«
3. Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischungen)	40 %
4. Tee	30%o
5. Tabak und Tabakerzeugnisse	80 %>
6. Spirituosen	80%o
7. Wein und Sekt	50%o
8. Gewürze aller Art	30%o
9. Tierische und pflanzliche Öle und Fette	30 %o
10. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel	20 %o
11. Textilien aus Perlon oder Nylon	80 %o
Textilien aus reiner Seide	60%o
Textilien aus Kunstseide	40 %o
Sonstige Textilien	30%o
12. Sonstige Industriewaren aller Art	30%o

Der Einfuhrzollberechnung ist der jeweils geltende Inlandskleinhandelsabgabepreis zugrunde zu legen.

## Preisverordnung Nr. 376.

## — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln ab Ernte 1954 —

Vom 15. August 1954

## § 1

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln, welche den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Folge 5) entsprechen.

(2) Einkellerungskartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Speisekartoffeln, die vom Verbraucher zum Zwecke der Bevorratung

- a) auf Grund einer Bestellung beim Einzelhandel (HO Lebensmittel, Konsumverkaufsstellen, sonstige Einzelhandelsgeschäfte),
- b) auf Grund eines Lieferscheines unmittelbar vom Erzeuger ab Hof innerhalb eines durch das Ministerium für Handel und Versorgung bekannt-« zugebenden Zeitraumes bezogen werden,

## § 2

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch die Erfassungsorgane an den Großhandel gelten die in der Anlage verzeichneten Preise.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, einschließlich Strohbeigabe bzw. Frostschutzmittel (Stroh, Wellpappe) frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Bei Belieferung von Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern versteht sich die Lieferung frachtfrei Empfangsstation. Ist diese ein Leitbahnhof, so sind entstehende Nachlauffrachten und die von der Reichsbahn berechneten Weiterleitungsgebühren vom versendenden Erfassungsorgan zu tragen. Dies gilt aber nur für die Weiterleitung bis zur Empfangsstation des vom Empfangsgroßhandel innerhalb der Großstadt abnehmenden Großhändlers,

## § 3

Die Abgabepreise des Großhandels und des Einzelhandels sind aus der Anlage zu ersehen,